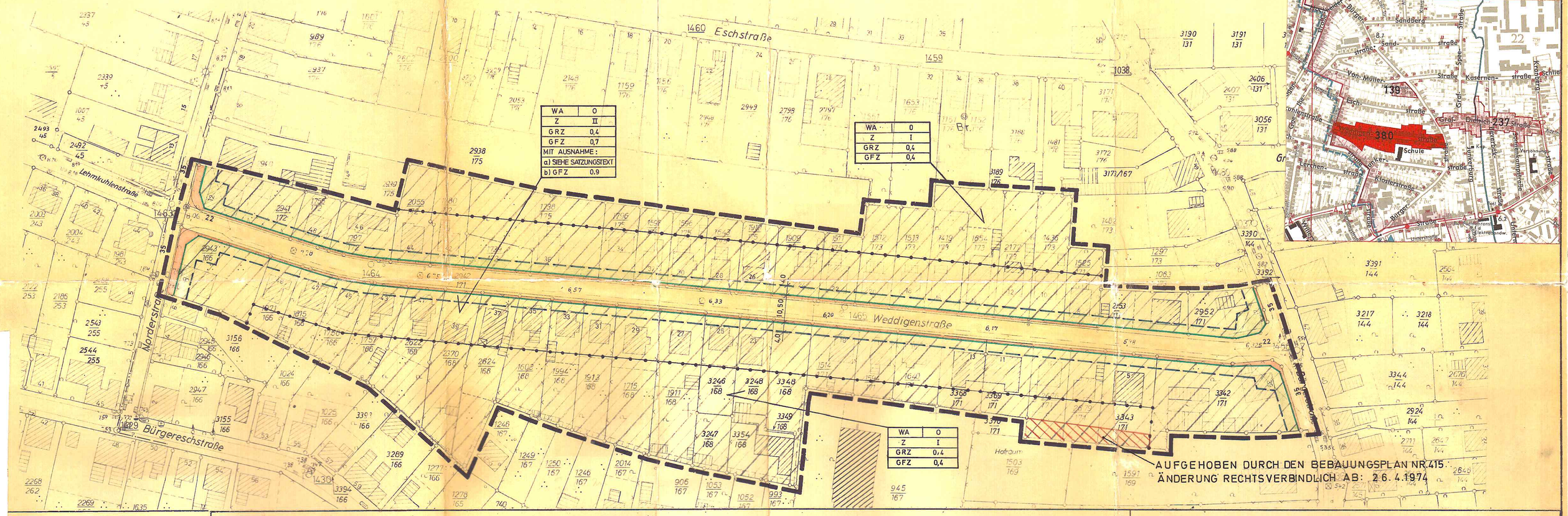

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SO SONDERGEBIET
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z.B.
- SCHULE

Z z.B. Z III z.B. Z (III)	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	(RÖM. ZIFFER)
	ZWINGEND	(RÖM. ZIFFER IM KREIS)
GRZ z.B. GRZ 0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL	(DEZIMALZAHL)
GFZ z.B. GFZ 0,7	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	(DEZIMALZAHL)
BMZ z.B. BMZ 3,0	BAUMASSENZAHL	(DEZIMALZAHL)
o	OFFENE BAUWEISE	
o*	HAUSGRUPPEN MIT LÄNGEN ÜBER 50m SIND ZULÄSSIG IM ÜBRIGEN GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DER OFFENEN BAUW.	
	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	
	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ZUGLEICH BEGRENZUNG DER BERECHNUNG DER GRZ UND GFZ.	
	BAULINIE	
	BAUGRENZE	
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	
	BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN z.B.	
	ZU ERHALTENDE BÄUME UND STRÄUCHER	
	DARSTELLUNG VON VORHANDENEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN	
	GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z.B.	
	SPIELPLATZ	öffentlich / privat
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	

	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH	vorhanden / geplant
	SONSTIGE VERKEHRSFLÄCHEN z.B. WANDERWEGE	vorhanden / geplant
+ mit roter Zahl / + mit schw. Zahl	FESTGESETZTE HÖHENLAGE ÜBER NN / VORHANDENE HÖHENLAGE ÜBER NN	(größere Zahl) / (kleinere Zahl)
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	(P) vorhanden / (P) geplant
	BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN	
ST/GST GA/GGA	STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN	
	MIT GEH.- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	
	ARKADEN	
	AUSKRAGUNGEN	
	VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.	
	TRAFO	
	FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.	
	PUMPWERK	
	FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN z.B.	
	HOCHSPANNUNGSLEITUNG	vorhanden / geplant
	DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN)	vorhanden / geplant
	DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN)	vorhanden / geplant
	DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN)	vorhanden / geplant
	DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH)	vorhanden / geplant

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON — FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z.B.
- (N) NATURSCHUTZ — (N) FESTSETZUNG / (N) PLANUNG
- (L) LANDSCHAFTSSCHUTZ — (L) FESTSETZUNG / (L) PLANUNG
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z.B.
- (W) WASSERSCHUTZGEBIET — (W) FESTSETZUNG / (W) PLANUNG
- (Q) QUELLENSCHUTZGEBIET — (Q) FESTSETZUNG / (Q) PLANUNG
- (Ü) ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET — (Ü) FESTSETZUNG / (Ü) PLANUNG
- OBERIRDISCHE GEWÄSSER: FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
- SICHTDREIECKE: NEBENANLAGEN NACH §14 BauNVO UND BEPFLANZUNGEN SIND UNZULÄSSIG SOWEIT SIE DIE SICHT BEHINDERN UND DIE VERKEHRSSICHERHEIT BEEINTRÄCHTIGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 380 PLAN DER SATZUNG

M. = 1 : 1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH. STAND VOM 15.12.1967

SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH. (NICHTZUTREFFENDES STREICHEN)

KATASTERAMT OLDENBURG (OLDB)
OLDENBURG, DEN 10. April 1969

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT

STÄDT. LEIT. BAUDIREKTOR

STADTBAURAT

BEARBEITET: BÖH.
GEZEICHNET: BÖH.
GEPRÜFT: lee

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 26.8.1968 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN BEREICH BESCHLOSSEN UND HAT AM 26.8.1968 DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR

OLDENBURG, DEN 10.2.69
i.A.
STÄDT. LEIT. BAUDIREKTOR

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 16.9.1968 BIS 16.10.1968 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 6.9.1968 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR

OLDENBURG, DEN 10.2.69
i.A.
STÄDT. LEIT. BAUDIREKTOR

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH §10 BBauG (§2 +) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

OLDENBURG, DEN 3.3.1969
(DATUM DES RATSBESCHLUSSES)

OBERBÜRGERMEISTER — OBERSTADTDIREKTOR

Stadt Oldenburg (Oldb)

GENEHMIGUNGSVERMERK DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE:

GENEHMIGT
NACH §11 DES BUNDESBAUGESETZES V. 23. JUNI 1960 (BGBl. T. I. S. 341) GEMÄSS VERFÜGUNG VOM 4. Juni 1969
DER PRÄSIDENT DES NIEDERS. VERW. BEZIRKS OLDENBURG
Oldenburg, den 4. Juni 1969
In Auftrage:

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH §12 BBauG SIND AM 25.4.69 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.A.
OLDENBURG, DEN 5.5.69

RECHTSVERBINDLICH AB: 8.9.1969